© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

des

Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaction von **E. v. Schlechtendal.**

Vereinsmitglieder zahlen einen Jahres-Beitrag von **fünf Mark** und erhalten dafür die **Monatsschrift unentgeltlich** u. **postfrei. Zahlungen** werden an den Rendanten des Vereins Herrn Kanzlist **Rohmer** in **Zeitz** erbeten.

Redigirt von
Prof. Dr. **Liebe**,
Dr. **Rey**, Dr. **Frenzel**,
Str.-Insp. **Thiele**.

Anzeigen der **Vereinsmitglieder** finden **kostenfreie** Aufnahme, soweit der Raum es gestattet. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark.

X. Jahrgang. **September. 1885.** **Nr. 9.**

Inhalt: An die geehrten Vereinsmitglieder. Besondere Vereinsangelegenheiten. Vorstandssitzung am 21. September 1885 zu Halle a. S. Zur Vogelschutzfrage. — R. Groschupp: Die Buntspechte der Leipziger Auwälder. II. Dr. Franken: Bastard-Züchtungen. Frenzel: Aus meiner Vogelstube: 33. Euethia lepida (die Goldbraue). Baurath Pietsch: Beobachtungen über den Frühjahrszug der Vögel in der Umgegend von Torgau für das Jahr 1885. G. Vallon: Abnorme und seltene Gäste: 7. Turdus merula-viscivorus? ♂ juv.; 8. Alauda arvensis. A. v. Homeyer: Bemerkungen zu dem Artikel des Herrn Hauptm. v. Schlechtendal: „Ein Beitrag zu der Naturgeschichte des Sperlings". — Kleinere Mittheilungen: Besondere Leistung eines Kukuks im Rufen. Badeliebhaberei eines Kanarienvogels. — Anzeigen.

An die geehrten Vereinsmitglieder.

In unseren letzten Bericht hat sich infolge eines Mißverständnisses ein Irrthum eingeschlichen: die Auflage des großen Vogelbildes ist noch nicht fertig gedruckt, was allerdings bei 13 bis 15 Ueberdrucken und einer Auflage von 7000 Exemplaren auch kaum möglich wäre; sie wird aber bald fertig sein, und sind wir

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

im Stande in dieser und in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift die Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen die Vereinsmitglieder das Bild beziehen können, und unter welchen es im buchhändlerischen Verkehr zu haben ist.

Verschiedentlich sind wir befragt worden, warum in diesem Jahr bis jetzt noch kein buntes Bild die Abhandlungen unserer Monatsschrift illustrirte. Die Ursache lag einmal darin, daß die Herausgabe des großen Vogelbildes und deren Kosten die Kräfte und Mittel zu sehr absorbirten, so daß nur die beschränktere Zahl von zwei bunten Bildern in diesem Jahr die Monatsschrift zieren wird, — sodann aber darin, daß die Modelle für die in diesem Jahr erscheinenden Buntbilder bis jetzt noch nicht gehörig disponirt waren: die Mauser hat eben ihre Zeit. Schon aber treten die zu Modellen bestimmten Drosseln aus der Mauser heraus und entwickeln sich in einer Schönheit, wie sie ihr Pfleger trotz so langjähriger und vielseitiger Praxis bis jetzt noch nie erzielt hat. In wenig Wochen wird der Künstler seine Arbeit beginnen.

Noch möchten wir die geehrten Vereinsmitglieder dringend darum bitten, dem Herrn Rendant Rohmer in Zeitz alle Aenderungen mitzutheilen, welche sich bezüglich des Standes, des Ranges und des Wohnsitzes, resp. der Wohnung in der Zwischenzeit zugetragen haben. Wir werden am Ende des Jahres ein Mitgliederverzeichniß beifügen. Da dasselbe eine Art Adreßkalender ist, macht sich größte Genauigkeit bezüglich seiner Angaben zur Nothwendigkeit.

Besondere Vereinsangelegenheiten.

Am 17. und 18. Oktober wird eine Hauptversammlung unseres Vereins in Torgau stattfinden. Wir folgen der liebenswürdigen Aufforderung und freundlichen Einladung, welche der dortige Verein „Torga" an uns ergehen ließ, und laden alle unsere Mitglieder zur Betheiligung ein. Wir lassen das für diese Versammlung mit dem Vorstand der „Torga" vereinbarte Programm folgen und sprechen hier schon unsern Dank aus für die umsichtigen und zuvorkommenden Vorbereitungen, welche die Herren getroffen haben. **Der Vorstand.**

Programm

für die Versammlung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt in **Torgau**,

Sonnabend und Sonntag den 17. und 18. Oktober 1885.

17. Oktober.

1. Vorm. 10 Uhr: Begrüßung der Gäste auf dem Bahnhofe.
2. Nach Ankunft: Frühschoppen im „Preußischen Hof", darauf Besichtigung der Stadt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

3. Mittags 1/2 12 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagsessen im „Goldenen Anker". Preis des Couverts Mk. 1,50.
4. Abends 7 1/2 Uhr: im „Tivoli"

große Versammlung.

Vorträge haben übernommen Herr Professor Dr. Marschall aus Leipzig und der Vorsitzende des unterzeichneten Vereins.

5. Nach Beendigung der Versammlung Festessen im „Tivoli", bei welchem die Einführung von Gästen gestattet ist. Preis des Couverts Mk. 1,50.

18. Oktober.

6. Vormittags: ornithologische Exkursion nach dem „großen Teich".

An beiden Tagen werden von Vereinsmitgliedern selbstgezüchtete Hühner im Tivoli ausgestellt sein.

Bemerkung: Die auswärtigen Theilnehmer werden gebeten, Bestellungen auf Couverts zum Mittags- und Festessen bis zum 15. Oktober an den mitunterzeichneten Schriftführer einzusenden.

Torgau, 19. September 1885.

Der Vorstand des Vereins „Torga" für Hebung der Geflügelzucht, Vogelschutz und Vogelkunde.

Pietsch, Vorsitzender. Scheidemantel, stellv. Vorsitzender.
Curt Jacob, Schriftführer. Alfred Wenck, Kassierer.
Schale, Inventarienverwalter.

Vorstandssitzung am 21. September 1885 zu Halle a/S.

Dieselbe fand unter dem Vorsitz des Herrn Ober-Regierungsrathes von Goldbeck statt, um über den Vertrieb des seiner Vollendung entgegengehenden großen Vogelbildes zu berathen. Anwesend waren außer ihm die Herren: Archidiaconus Allihn aus Weißenfels, Oberst von Borries aus Halle, Dr. Dieck aus Zöschen, Dr. Otto Taschenberg aus Halle, Steuer-Inspektor Thiele hierselbst. Es wurde beschlossen, Herrn Fischer in Cassel zu ersuchen, sobald als möglich 50 Exemplare des Bildes einzusenden, welche als Probeexemplare an die Redaktion der „Gefiederten Welt" und ähnlicher Blätter Deutschlands und des Auslandes geschickt werden sollen mit der Offerte, den Mitgliedern der Vereine resp. den Abonnenten der betr. Zeitschriften das Bild zu drei Mark portofrei zu liefern. Den Mitgliedern unseres Vereins soll dasselbe zu 2 Mark überlassen werden. Der Rest der Bilder soll an einen Buchhändler zum Vertrieb zu höherem Preise abgegeben werden. Interessant dürfte es sein über die Herstellung der Farbendrucke selber etwas zu hören: Das Bild kann bei seiner Größe nur in Theile zerlegt

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

gedruckt werden und zwar besteht es aus vier Theilen, die dann zusammengesetzt werden. Zu jedem Viertel gehören ca. 12—13, zu einem sogar 15 Farbenplatten; im Durchschnitt 13 genommen, ergiebt dies 4 × 13 = 52 Platten. Die Auflage soll 7000 Stück Bilder stark sein, es ergiebt dies also im Ganzen 634 000 Drucke. Um solche zu bewältigen, müßte eine Schnellpresse bei täglich 10stündiger Arbeitszeit ca. 240 Arbeitstage, also 8—9 Monate, ununterbrochen arbeiten, wobei noch die Zeit nicht in Ansatz gebracht ist, welche das Einrichten jedes neuen Steines beim Wechseln der Farben erfordert; ferner ist die nicht zu umgehende Nothwendigkeit der Herrichtung einiger weiterer Farbenplatten außer Ansatz gelassen, sobald eine oder die andere Farbenplatte einen guten scharfen Druck nicht mehr leistet.

Hierauf verlas der I. Schriftführer das Programm für die Versammlung des Vereins zu Torgau. Thiele.

Zur Vogelschutzfrage.

Seit jener Zeit, wo ein den Vogelschutz betreffendes Reichsgesetz in Sicht war, und seit der Zeit, wo der erste internationale Ornithologencongreß in Wien tagte, ist eine gewisse Ruhe in dem Entwicklungsgang der Vogelschutzfrage eingetreten, — die Ruhe, welche zur vollständigen Verarbeitung des bereits Beschlossenen und noch Bestrittenen, sowie für die Anbahnung der zukünftigen neuen Anläufe nothwendig war. Es ist in dieser kurzen Zeit verhältnißmäßiger Ruhe im Ganzen wenig in der Vogelschutzfrage geschrieben und gesprochen worden: erst in neuester Zeit hat Herr Dr. Ruß eine Abhandlung mit Vorschlägen zur gesetzlichen Regelung des internationalen Vogelschutzes zuerst in der „Kölnischen Zeitung" und dann in seinem Blatt „die gefiederte Welt" veröffentlicht.

Von besonderer Wichtigkeit ist aus jüngster Zeit der „Entwurf betreffend Revision des Vogelschutzgesetzes vom 17. September 1875 zu Händen des hohen Schweizerischen Bundesrathes", welchen der Centralvorstand der Schweizerischen Ornithologischen Gesellschaft in Einverständniß mit dreißig ornithologischen Lokalvereinen verabfaßt und abschriftlich herausgegeben hat. In dem ersten einleitenden und motivirenden Theil bespricht der Entwurf die beiden Bestimmungen, über welche sich der internationale Ornithologencongreß geeinigt hatte, und das oben citirte Schweizerische Vogelschutzgesetz und hebt die Schwierigkeiten hervor, welche es macht ein derartiges Gesetz nach Inhalt und Form zweckentsprechend zu redigiren.

Auch unser Verein hat in vielfachen mündlichen Verhandlungen, theilweis auch durch sein Organ, unsere Monatsschrift, auf jene Schwierigkeiten hingewiesen: — bestehen die Bestimmungen in zu absoluten und umfassenden Verboten, dann macht

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

eben allzu scharf schartig, und läßt sich das Gesetz wegen Unpopularität und allenthalben unausgesetzt stattfindender Umgehung nicht durchführen; sind die Bestimmungen nach Form und Inhalt zu allgemein, dann lassen sie den Contravenienten für den speciellen Fall Thür und Thor offen. Gehen im Gegensatz dazu die Gesetze mehr auf das Einzelne, z. B. auf die Fang- und Jagdarten und die verschiedenen Vogelspecies ein, dann geht die Kürze und Einfachheit des Wortlautes verloren; vor Allem aber stößt ein in der Weise verabfaßtes Gesetz, sobald es für geographisch weit ausgedehnte Striche Geltung erhalten soll, deshalb auf Widerspruch, weil, wie wir das in unserer Vereinsschrift so vielfach angedeutet haben, in geographisch verschiedenen Gegenden verschiedene Bedingungen gegeben sind, und sich „Eins oder das Andere nicht für Alle schickt." Sehen wir für den Augenblick ab von dem Vogelschutzgesetz des Deutschen Reichs, betreffs dessen wir auf die früheren Nummern unserer Monatsschrift verweisen, so ist nach unserer Meinung erreichbar und anzustreben ein möglichst kurz, bestimmt und allgemein gehaltenes Europäisches Vogelschutzgesetz, dessen Ausführung im Einzelnen den einzelnen Staaten resp. Provinzen überlassen bleibt.

Kommen wir aber zurück auf den oben citirten Entwurf der Schweizerischen ornithologischen Gesellschaft, so glauben wir denselben unsern Lesern zur Kenntnißnahme nicht vorenthalten zu dürfen, und zwar um so weniger, da er im Ganzen den von uns ausgesprochenen und vertretenen Ansichten und Prinzipien ziemlich entspricht. Ein Vorzug ist seine Kürze. Der Vorschlag lautet wie folgt:

§ 1.

Das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, sowie der Verkauf todter Singvögel ist unbedingt verboten.

§ 2.

In der Zeit vom 15. März bis 1. September ist alles Fangen und Erlegen von Vögeln, gleichviel in welcher Weise, durch welche Mittel und bei welcher Gelegenheit verboten.

Auch nach dem 1. September ist jede Fangart, sie mag heißen wie sie wolle, durch welche Massenfang getrieben wird, verboten; ebenso das Fangen durch solche Arten, die als Thierquälerei zu betrachten sind.

§ 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

a) auf die nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Sept. 1875 jagdbaren Vögel, Art. 1—16, Abschnitt I, II, III.

b) auf Steinadler, Fluß- oder Fischadler, Hühnerhabichte, Sperber, Wanderfalken, Lerchen- oder Baumfalken, rothe und schwarze Milane, Korn-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Rohr- und Sumpfweihen, Uhu, Kolkraben, Rabenkrähen (Corvus corone), Elstern, große graue und rothrückige Würger, Heher.

§ 4.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können sowohl durch den Bundesrath, als durch kantonale Behörden in folgenden Fällen gestattet werden:

a) Wenn sich eine unter dem Schutze stehende Vogelspecies in allzu starker Weise vermehrt;

b) wenn sich eine schädliche Vogelspecies derart vermindert, daß ihre gänzliche Ausrottung zu befürchten ist;

c) zum Behufe wissenschaftlicher Zwecke, vorausgesetzt, daß dies nur einzelne Exemplare betrifft und nicht in gewerbsmäßiger Weise geschieht;

d) wo es sich um den Einzelfang für den Käfig handelt zu jeder Zeit, bezüglich aller Vogelarten, jedoch nur zu Gunsten gut beleumdeter Vogelliebhaber.

§ 5.

Jeder Eigenthümer oder Nutzberechtigte hat das Recht, sein Besitzthum vor Plünderung durch Vögel vermittelst der Schußwaffe zu schützen, hat aber dafür die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 6.

Die Erziehungsbehörden haben dahin zu wirken, daß die Jugend in der Volksschule mit den Namen der zu schützenden Vögel und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde. Die Redaktion.

Die Buntspechte der Leipziger Auwälder.

Von R. Groschupp.

II.

Der oben mehrfach erwähnte Kleinspecht (Picus minor L.) ist bei uns als Standvogel nicht selten und als Strichvogel ziemlich häufig. In dem sehr wasserreichen Burgauer Revier fand ich ihn am häufigsten und glaubte früher, er sei hauptsächlich durch die vielen den Flußufern entlang stehenden alten Weiden angezogen; die Annahme muß eine irrthümliche sein, denn mit einer einzigen Ausnahme fand ich diesen Specht nie in irgendwelcher Beziehung zu genannter Holzart. Im Connewitzer Revier ist er weniger häufig, dagegen in den an die Stadt grenzenden Anlagen oft zutreffen.*)

Es ist unzweifelhaft, daß sich der Kleinspecht je nach der Gegend verschieden beträgt, weil alle Beschreibungen, welche ich über diesen Specht las, unter sich und

*) Im wärmeren Thüringen hält er sich außer in Parkanlagen vorzugsweise und fast ausschließlich in Obstgärten auf. K. Th. Liebe.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1885

Band/Volume: 10

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: An die geehrten Vereinsmitglieder. 193-198